

Für das Nachschlagewerk! Ja } Nur Entscheidungsgründe
Für die Fachpresse! Ja } bis S. 8 - 2. Zeile
Für die amtliche Sammlung! Ja } bis angewendet.

Gesetz: RegelungsG § 7

Leitsätze:

1. Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung zu § 7 (1) RegelungsG (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 7 und Nr. 15 zu § 63 RegelungsG) fest. Danach hat eine Anstellung nur dann außer Betracht zu bleiben, wenn der Arbeitnehmer objektiv gesehen nicht ohne sachliche Bedenken eingestellt werden konnte. Sachliche Bedenken gegen eine Einstellung bestehen nicht nur, wenn die notwendige fachliche Befähigung fehlt, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer für die ihm übertragene Stelle nach seinen persönlichen, insbesondere auch charakterlichen Eigenschaften nicht geeignet war (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 7 RegelungsG).
2. Bei einer leitenden Stellung in einem der Allgemeinheit dienenden lebenswichtigen Betrieb gehört es zu den wesentlichen persönlichen Voraussetzungen des Stelleninhabers, daß er nach seiner ganzen persönlichen Einstellung willens ist, seine Aufgabe in jeder Situation nur nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung von Recht und Gesetz wahrzunehmen. Ungeeignet für solche Stellen sind Personen, die erkennen lassen, daß sie auch bereit sind, sich an Aktionen zu beteiligen, die rechtsstaatliche Grundsätze verletzen.

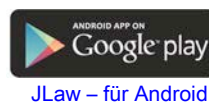
Aktenzeichen: 3 AZR 300/60

Urteil des BAG vom 16. Januar 1962

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 300/60

5 Sa 207/54 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

2

Verkündet
am 16. Januar 1962
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

Urteilsformel berich-
tigt durch Beschluß
vom 9. Mai 1962.
gez. Richter,
Regierungsinspektor

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger, sowie durch die Bundesarbeitsrichter Langhans und Bernard für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf – 5. Kammer – vom 6. Mai 1960 – 5 Sa 207/54 – aufgehoben.

Die Berufung des am 4. Oktober 1960 verstorbenen Franz Schultze, dessen Rechtsnachfolger die Kläger sind, gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 4. November 1954 – 1 Ca 1197/54 – wird zurückgewiesen.

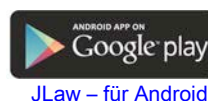
Die Kläger haben die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

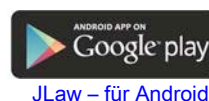
Der 1882 geborene und am 4. Oktober 1960 verstorbene Rechtsvorgänger der jetzigen Klägerinnen, F. Sch., war nach einer kaufmännischen Lehre – unterbrochen durch Militärdienst im Ersten Weltkrieg – von 1904 bis 1932 in mehreren Unternehmen als kaufmännischer Angestellter tätig. Zuletzt arbeitete er über zehn Jahre in einem Baugeschäft, in dem ihm Prokura erteilt wurde. Nach Auflösung dieser Firma betätigte sich Sch. als selbständiger Wirtschaftstreuhänder. Er trat 1931 der NSDAP als Mitglied bei. Seit 1932 versah er das Amt eines Ortsgruppenleiters der NSDAP.

Im Zuge der totalen Machtergreifung durch die NSDAP wurde Sch. am 20. April 1933 im Auftrage des Kreisleiters der NSDAP und des Polizeipräsidenten von D. zum sog. "Kommissar" für die Untersuchung des Geschäftsbetriebs bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken der Beklagten eingesetzt. Am 23. Mai 1933 beauftragte ihn der am 11. Mai 1933 eingesetzte kommissarische nationalsozialistische Oberbürgermeister Dr. K. mit der Vertretung des aus politischen Gründen entfernten leitenden Direktors und des aus dem gleichen Anlaß ausgeschiedenen kaufmännischen Direktors der städtischen Versorgungsbetriebe. Am 30. November 1933 stellte die Beklagte durch Vertrag den Sch. planmäßig als leitenden Direktor der städtischen Versorgungsbetriebe mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Besoldungsgruppe A 1 b ein. Dieser Vertrag wurde durch einen neuen Vertrag vom 18. Dezember 1936 dahin geändert, daß Sch. unter einem neueingestellten leitenden Direktor – einem Techniker – nur noch kaufmännischer Direktor war. Er wurde in diesem Zusammenhang in die Besoldungsgruppe A 2 b zurückgestuft und erhielt, um den Gehaltsverlust teilweise auszugleichen, eine Zulage von mo-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

natlich 150,- RM. Ab 1941 wurde Sch in die Besoldungsgruppe A 1 a eingruppiert.

Im Jahre 1945 wurde Sch als alter Parteigenosse von der Besatzungsmacht festgenommen und bis 1948 interniert. Im Entnazifizierungsverfahren kam er in die Gruppe IV der Mitläufer mit dem Verbot, öffentliche oder halböffentliche Ämter zu bekleiden. Die Beklagte kündigte Sch mit Schreiben vom 24. Oktober 1950 fristlos. Diese fristlose Entlassung erklärte der Regierungspräsident auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Sch am 13. März 1952 für unwirksam. Die Beklagte lehnte daraufhin durch Bescheid vom 6. Juni 1952 die Ruhegehaltsansprüche des Sch mit der Begründung ab, er habe seine Stellung wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt.

Mit der Klage hat Sch die Feststellung seines Ruhegeldanspruchs begehrt. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage zunächst abgewiesen. Das zuerst über die Berufung ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf vom 22. März 1958 ist auf die Revision des Sch durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. November 1958 - 3 AZR 428/57 - aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

In der erneuten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat Sch beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Duisburg vom 4. November 1954 festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn - Sch - nach Maßgabe des Regelungsgesetzes Ruhegehalt zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4% jeweils vom Fälligkeitsdatum der einzelnen Bezüge an gerechnet, zu zahlen und weiterhin,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn - Sch - DM 61.000,-- zu zahlen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 6. Mai 1960 das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 4. November 1954 abgeändert und der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Es sieht es nicht als erwiesen an, daß dem Sch die Stellung als kaufmännischer Direktor im Jahre 1936 wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus übertragen worden ist.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, die an ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung festhält.

Die Klägerinnen als Rechtsnachfolger des Sch beantragen nunmehr,

die Revision der Beklagten dahin zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerinnen nach Maßgabe des Regelungsgesetzes je zur Hälfte Ruhegehalt für den Werksdirektor a.D. F Sch bis zum 4. Oktober 1960, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4%, jeweils vom Fälligkeitsdatum der einzelnen Bezüge an gerechnet, zu zahlen und die Beklagte weiterhin zu verurteilen, auf dieses Ruhegehalt je 30.500,-- DM an die Klägerin zu 1) und zu 2) zu zahlen,

hilfsweise,

die Revision der Beklagten dahingehend zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerinnen nach Maßgabe des Regelungsgesetzes Ruhegehalt für den Werksdirektor a.D. F Sch bis zum 4. Oktober 1960 zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4%, jeweils vom Fälligkeitsdatum der einzelnen Bezüge an gerechnet, zu zahlen, und die Beklagte weiterhin zu verurteilen, auf dieses Ruhegehalt 61.000,-- DM zu zahlen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige Revision der Beklagten ist begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 5, 271 = AP Nr. 9 zu § 7 RegelungsG; AP Nr. 15 zu § 63 RegelungsG; ferner Urteil des Senats in dieser Sache vom 4. November 1958 - 3 AZR 428/57 -) bleibt eine Anstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG außer Betracht, wenn sich ergibt, daß eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus die überwiegende Ursache für die Anstellung gewesen ist. Es kommt dabei nicht entscheidend darauf an, von welchen subjektiven Vorstellungen und Beweggründen der Arbeitgeber bei der Anstellung eines Arbeitnehmers beherrscht war, sondern darauf, ob der Arbeitnehmer objektiv gesehen auch dann ohne sachliche Bedenken hätte angestellt werden können, wenn er keine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt hätte. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitnehmer für die ihm übertragene Stelle geeignet war, kommt es nicht nur auf seine fachliche, sondern auch auf seine persönliche, insbesondere charakterliche Eignung an.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß es bei der Feststellung der persönlichen und charakterlichen Eignung des Sch nicht auf solche Mängel ankommen könne, die sich im Rahmen seiner politischen Betätigung gezeigt hätten. Solche Mängel könnten nach Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens nicht einer erneuten Prüfung unterzogen werden und deshalb könnten sie auch nicht für die Feststellung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG von Bedeutung sein.

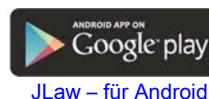
Die Beklagte rügt zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht damit den Rechtsbegriff der persönlichen, insbesondere charakterlichen Eignung im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG verkannt hat. Der Senat hat zwar (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 63 RegelungsG) ausgeführt, daß der Zweck des § 7 RegelungsG nicht darin liegt, "Personen, die als Nationalsozialisten in eine Stellung gekommen sind, durch eine Art zweiter Entnazifizierung ihre Rechte zu entziehen". Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht ihr gesamtes Verhalten überprüft werden muß unter dem Gesichtspunkt, ob sie geeignet waren, unabhängig von ihrer politischen Auffassung, die von ihnen ein-



genommene Stelle zu besetzen. Vor allem verkennt das Berufungsgericht, daß ohne Rücksicht auf die Eigenschaft, in der eine Tätigkeit vorgenommen wird und ohne Rücksicht auf die politische Einstellung, sich aus der Art und Weise der Vornahme der Tätigkeit ein solcher persönlicher Mangel ergeben kann, der den Betroffenen für einen leitenden Posten ungeeignet erscheinen läßt.

Durch die Verkenntung des Rechtsbegriffs der persönlichen Eignung im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG hat das Berufungsgericht wesentliche Teile des von ihm festgestellten Sachverhalts bei seiner Feststellung, ob Sch seine Stellung als kaufmännischer Direktor im Jahre 1936 wegen seiner festgestellten engen Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt hat, unberücksichtigt gelassen.

Das Landesarbeitsgericht hat sich vor allem nicht mit dem von ihm festgestellten Umstand auseinandergesetzt, daß Sch nach seinen eigenen Angaben auf Veranlassung des Kreisleiters der NSDAP und des Polizeipräsidenten von D... am 20. April 1933 die Aufgabe eines Untersuchungskommissars für den Geschäftsbetrieb der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke der Beklagten übernahm. Schon diese Tatsache allein zeigt aber, daß Sch für die Tätigkeit als kaufmännischer Direktor in einem kommunalen Versorgungsbetrieb persönlich ungeeignet war. Bei einer leitenden Stellung in einem der Allgemeinheit dienenden lebenswichtigen Betrieb gehört es zu den wesentlichen persönlichen Voraussetzungen des Stelleninhabers, daß er nach seiner ganzen persönlichen Einstellung willens ist, seine Aufgabe in jeder Situation nur nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung von Recht und Gesetz wahrzunehmen. Ungeeignet für solche Stellen sind Personen, die von vornherein erkennen lassen, daß sie auch bereit sind, sich an Aktionen zu beteiligen, die rechtsstaatliche Grundsätze verletzen. Das hat Sch gerade durch die Übernahme des Kommissarposten getan. Denn die sog. Kommissare zur Überprüfung des Geschäftsbetriebs in den städtischen Versorgungsbetrieben waren die von der NSDAP ausersehenen Funktionäre, die die Gleichschaltungsaktion der Kommunen im Rahmen der nationalsozialistischen Revolution durchführen sollten (vgl. Dernerde, RVerwBl. 1934, 48 ff. [51]; Bracher-Sauer-Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, S. 446; 462 f.). Ihre Aufgabe bestand vor allen Dingen darin, "der NSDAP als der Trägerin der revolutio-



- 7 -

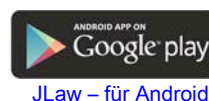
nären Bewegung die Erhaltung der eroberten Macht zu sichern" (Dernedde, aaO). Auf diese Weise sollte "die Führerschaft der siegreichen Partei mit dem vorhandenen Behördenaufbau des Staates verknüpft" werden, "schon ehe die Umwälzung vollständig abgeschlossen war und die notwendigen Veränderungen im Beamtenkörper durchgeführt werden konnten" (Dernedde, aaO). Es wurde deshalb auch in der nationalsozialistischen Rechtslehre (vgl. Dernedde, aaO) offen zugegeben, daß die Kommissare außerhalb der rechtlichen Bindungen sonstiger Staatsdiener standen, vielmehr in der Sphäre der politischen Gewalt wirkten, weithin vom Gesetz entbunden und zu ihrem Auftraggeber im Verhältnis engster Abhängigkeit standen. Auch für die Einsetzung des Sch als Kommissar bei den Versorgungsbetrieben der Beklagten war typisch, daß er auf Veranlassung von Stellen tätig wurde, die für eine Überprüfung des Geschäftsbetriebs völlig unzuständig waren, nämlich auf Veranlassung des Kreisleiters der NSDAP und des Polizeipräsidenten. Da für diese Stellen am 20. April 1933 keinerlei Rechtsgrundlage bestand, in der von Sch durchgeführten Art und Weise in den Geschäftsbetrieb der Versorgungsbetriebe der Beklagten einzugreifen, steht auch im vorliegenden Fall der außerrechtliche, revolutionäre Charakter der Kommissartätigkeit des Sch fest. Indem Sch sich an einer solchen rechtswidrigen Aktion beteiligte, läßt dies erkennen, daß er nicht in jeder Situation gewillt war, nach rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten vorzugehen, so daß ihm schon aus diesem Grunde die persönliche Eignung für einen leitenden Posten in einem kommunalen Versorgungsbetrieb fehlte.

Das Berufungsgericht hat aber nicht nur im Hinblick auf die Mitwirkung des Sch an der nationalsozialistischen Gleichschaltungsaktion als Kommissar den Rechtsbegriff der persönlichen, insbesondere charakterlichen Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungSG nach der Rechtsprechung des Senats verkannt, sondern ihn auch angesichts des sonst vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts unrichtig angewendet.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

So hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, daß das Verhalten des Sch, durch das der Stadtoberinspektor W 1935 von ihm veranlaßt wurde, unter Druck eine Privatklage wegen Beleidigung gegen eine Amtswalterin der NSDAP zurückzunehmen, ohne weiteres zu mißbilligen sei. Es hat aber dennoch ausgeführt, dieses Verhalten komme zur Annahme des Fehlens der charakterlichen Eignung für die Stellung als kaufmännischer Direktor der Stadtwerke nicht in Betracht, weil Sch hier in seiner Eigenschaft als Ortsgruppenleiter tätig geworden sei. Mit Recht rügt die Beklagte, daß das Berufungsgericht hier wiederum den Rechtsbegriff der persönlichen Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Regelungsg verkannt hat. Auch dieser Fall, der bei der Prüfung der persönlichen Eignung des Sch nicht außer acht gelassen werden durfte, zeigt, daß Sch nicht über die menschlichen Qualitäten verfügte, die jeder leitende Posten, auch der des kaufmännischen Direktors und stellvertretenden Werkleiters in einem großen städtischen Versorgungsbetrieb, erfordert. Aus den Urkunden im Falle W ergibt sich, daß Sch zur Durchsetzung der von ihm persönlich für richtig gehaltenen Auffassung nicht davor zurückschreckte, auf rechtliches Handeln zu verzichten. Schon der Brief vom 3. August 1935, den er als Ortsgruppenleiter an den Bürgermeister, den Dienstvorgesetzten des Stadtoberinspektors W schrieb, zeigt, daß er nicht gewillt war, durch ein ordentliches Gericht feststellen zu lassen, ob W mit der gegen die NS-Amtswalterin angestregten Beleidigungsklage Recht hatte oder nicht. Denn er versuchte, die vorgesetzte Dienststelle des W zu veranlassen, daß diese den W dazu bewegte, von dem ihm zustehenden Recht, die ordentlichen Gerichte zur Klärung einer Auseinandersetzung mit einem Dritten anzurufen, abzusehen. Besonders verwerflich ist dabei, daß sich Sch gegenüber dem Bürgermeister der Drohung bediente, falls die Angelegenheit von W durchgefochten würde, fürchte er Unruhen unter den Nationalsozialisten, die bereits über W empört seien. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht noch auf den Aktenvermerk vom 14. November 1935 - nicht 2. September 1935 - in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

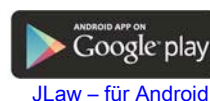


[JLaw – für iOS](#)

Zusammenhang hingewiesen, wonach Sch den W selbst "eingehend und energisch verwarnte" und ihn nicht nur zwang, seine Klage zurückzunehmen, sondern auch noch bewegte, die beim Schiedsmann entstandenen Kosten zu übernehmen. Dieses ganze Vorgehen des Sch gegen W, den er wegen seiner religiösen Einstellung auch bei der vorgesetzten Behörde in dem Brief vom 3. August 1935 noch als einen "durchaus gewandten und gerissenen schwarzen Bruder" diffamierte, zeigt, daß Sch auch 1935 noch ein Mann war, dem jedes Mittel recht war, um seinen Standpunkt durchzusetzen und seine Gesinnungsfreunde zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Recht waren oder nicht. Ein Mann von solcher Gesinnungsart ist aber, ganz unabhängig davon, welche politische Auffassung er vertritt, ungeeignet zur Menschenführung und damit ungeeignet für einen leitenden Posten. Denn eine solche Stelle erfordert in jedem Fall, Differenzen nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu schlichten, nicht aber nach dem Prinzip vorzugehen, daß unabhängig von einer sachlichen Klärung in jedem Falle der Recht hat, der die gleiche politische Überzeugung vertritt.

Diese Haltung hat der Sch auch noch durch sein Verhalten in anderen Fällen, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, bewiesen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts können auch aus den Fällen Sch. und H bei richtiger Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG Schlüsse auf die persönliche Eignung des Sch gezogen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat im Falle Sch feststellt, daß dieser Angestellte im Verlaufe eines Gesprächs während der Arbeit gegenüber einem Arbeitskollegen auf die Sammlungen der NSDAP zu sprechen kam. Sch hat dabei geäußert: "Es fällt heute jedem Arbeiter schwer, von seinem Lohn noch für derartige Sammlungen zu spenden". Der am Gespräch beteiligte Arbeitskollege, ein SS-Mann, stimmte dieser Auffassung des Sch zum Schein zu und Sch ließ sich durch diese Vertrauen erweckende Haltung seines Arbeits-



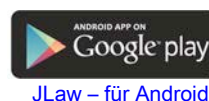
kollegen auch noch dazu hinreißen, im einzelnen nicht klar mehr festzustellende Äußerungen über die Verdienste von Brüning und Stresemann zu machen. Am 18. Mai 1934 erstattete über diesen Sachverhalt der Betriebszellenobmann der Stadtwerke der Beklagten eine Meldung an Sch und bat um dessen Entscheidung. Sch hörte daraufhin sowohl Sch als auch den am Gespräch beteiligten Arbeitskollegen I an. Er nahm die Angelegenheit zum Anlaß, unter dem 24. Mai 1934 ein Schreiben an den Oberbürgermeister der Beklagten zu richten, in dem er um Stellungnahme zu der Angelegenheit bat, weil er sich als Betriebsführer verpflichtet fühle, "gegen derartige Meckerer einzuschreiten". Unter Hinweis auf den Umstand, daß Sch Dauerangestellter sei und den Kündigungsschutz der älteren Angestellten genieße, stellte er an den Oberbürgermeister in dem genannten Schreiben abschließend die Frage, ob es möglich sei, Sch sofort seines Dienstes zu entheben.

Mit Recht rügt auch hier die Revision der Beklagten, daß das Berufungsgericht diesen Fall als ein alltägliches Vorkommnis der damaligen Zeit abgetan und ihm für die Prüfung der persönlichen Eignung des Sch keine Bedeutung beigemessen hat. Auch diese Angelegenheit läßt, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, Schlüsse auf die persönliche Eignung, insbesondere die charakterliche Eignung des Sch zu. Das Schreiben des Betriebszellenobmanns vom 18. Mai 1934 zeigt, daß der Meister Sch relativ harmlose Äußerungen getan hatte. Aus der Vernehmung des Sch vom 23. Mai 1934 und des Arbeiters I ist ersichtlich, daß Sch zu den Äußerungen überhaupt nur verleitet wurde, weil I als Arbeitskollege Sch gegenüber scheinheilig Vertrauen erweckte und dies nur tat, um Sch dann anschließend bei dem Vertrauensratsmitglied des Betriebes anzeigen zu können. Gerade die Umstände, daß der Sch das Opfer einer Denunziation und eines groben Vertrauensbruchs eines Arbeitskollegen geworden war, hätten von Sch gefordert, daß er unter Berücksichtigung dieser Tatsachen die Angelegenheit ohne weitere Folgerungen im Betrieb beilegte, zumal selbst von dem Betriebs-



zellenobmann in dem Schreiben vom 18. Mai 1934 ohnehin von ihm nur eine Entscheidung der Angelegenheit gefordert war und nicht ersichtlich ist, daß von dieser Seite an eine Einschaltung weiterer Stellen durch Sch gedacht war. Berücksichtigt man alle diese Umstände, dann zeugt es gerade von charakterlicher Schwäche, wenn der Betriebsleiter von sich aus eine solche Demütigung zum Anlaß nimmt, die Angelegenheit auch noch an den Oberbürgermeister weiter zu leiten und dabei die Frage zu stellen, ob es nicht möglich ist, den alten Dauerangestellten Sch seines Dienstes sofort zu entheben. Auch hier zeigt sich wieder die persönliche Ungeeignetheit des Sch für eine leitende Position, da ihm die Fähigkeit abgeht, menschliche Angelegenheiten unter Abwägung aller Umstände sachlich zu behandeln.

Dasselbe gilt auch im Falle H . Hier hat das Berufungsgericht mit Recht festgestellt, daß eine besondere Willfährigkeit des Sch zum Ausdruck kommt. Obwohl Sch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den H zur planmäßigen Beförderung eingereicht hatte, weil gegen seine Tätigkeit keinerlei Einwendungen zu erheben waren, hat er diesen Vorschlag sofort zurückgenommen, als die Kreisleitung mit Schreiben vom 24. Januar 1938 mitteilte, H sei konfessionell noch sehr gebunden, was er dadurch zum Ausdruck bringe, daß er sich an der letzten Prozession beteiligt und darüber hinaus seine Wohnung ganz besonders mit gelb-weißen Fahnen geschmückt habe. Auch hier zeigt sich wieder, daß der Sch völlig unsachliche Dinge zum Anlaß nahm, um von ihm selbst für gerechtfertigt gehaltene Maßnahmen im Rahmen der Personalpolitik zu verhindern, sobald es, wie hier, die Partei wünschte. Allein diese, vom Berufungsgericht festgestellten Fälle zeigen in Verbindung mit der Übernahme der Kommissartätigkeit durch Sch , daß es sich bei ihm vor und nach seiner Anstellung als kaufmännischer Direktor im Jahre 1936 um einen Mann handelte, der zur Durchsetzung seiner politischen Gesinnung kein Mittel scheute und der nicht gewillt war, bei der Führung



- 12 -

der ihm anvertrauten Menschen nach rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten ausschließlich zu entscheiden. Bei richtiger Beurteilung des Rechtsbegriffs der persönlichen Eignung im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Regelungsg führen schon diese vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen zu dem Schluß, daß Sch persönlich für die Anstellung als kaufmännischer Direktor auch im Jahre 1936 noch ungeeignet war und deshalb objektiv gesehen ohne sachliche Bedenken nicht hätte eingestellt werden können. Da dies aber dennoch geschehen ist, ergibt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 5, 271), daß die festgestellte enge Verbindung des Sch zum Nationalsozialismus auch 1936 noch die überwiegende Ursache für seine Anstellung als kaufmännischer Direktor war. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob und welchen Anteil Sch noch an weiteren Unrechtsmaßnahmen in den Betrieben der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke der Beklagten gehabt hat. Es bedarf deshalb auch keines weiteren Eingehens mehr auf die zahlreichen in diesem Zusammenhang vorgebrachten Revisionsrügen.

Nach allem stehen dem Sch Rechte aus dem Regelungsgesetz gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes nicht zu. Die Revision der Beklagten mußte deshalb Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 ZPO.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Langhans

Bernard



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 300/60

5 Sa 207/54 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. Mai 1962 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 16. Januar 1962 wird
gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen dahin be-
richtet, daß es auf Seite 1, Abs. 2 bzw. 3 der
Urteilsformel statt: "Kläger" richtig: "Klägerinnen"
heißen muß.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)